
Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug der Verordnung über die Volksschulen (Volksschul-Statut) ¹

(Vom 18. Februar 1974)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Vollzug der Verordnung vom 25. Januar 1973 über die Volksschulen,²

beschliesst:

§ 1³

§ 2 2. Schulräte
 (§ 55 Abs. 2 der Verordnung)

Der Erziehungsrat erlässt Instruktionen für die Schulräte.

§ 3⁴ Administratives Schuljahr

Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3a⁵ b) befristete Lehrbewilligung
 (§ 40 Abs. 3 der Verordnung)

¹ Lehrer, die vom Erziehungsrat eine befristete Lehrbewilligung erhalten, sind vom Schulträger mit befristetem öffentlich-rechtlichem Vertrag anzustellen.

² Die Vertragszeit darf die Geltungsdauer der Lehrbewilligung nicht übersteigen. Soll eine Lehrbewilligung nach Ablauf der Geltungsdauer nicht erneuert werden, hat der Schulrat dies dem Lehrer vier Monate vor Ablauf der Vertragsdauer mitzuteilen.

§ 3b⁶ c) Weiterbildung
 (§ 50 Abs. 1 der Verordnung)

¹ An die obligatorische Weiterbildung und die Intensivweiterbildung richtet der Kanton die Kurskosten aus, sofern er die Kurse nicht selber durchführt.

² Die Höhe der Beiträge an die freiwillige Weiterbildung wird vom Erziehungsrat nach Massgabe des Voranschlages festgelegt.

§ 4⁷ d) Zusatzausbildung
 (§ 50 Abs. 2 der Verordnung)

¹ Der Kanton übernimmt bei Zusatzausbildungen von Lehrkräften das Schulgeld gemäss den geltenden Bestimmungen des entsprechenden Schulgeldabkommens oder Konkordates, dem er beigetreten ist.

² An Schulkosten für Zusatzausbildungen, die nicht Bestandteil eines Schulgeldabkommens oder Konkordates sind, beteiligt sich der Kanton zu höchstens einem Drittel.

³ Die Beiträge können davon abhängig gemacht werden, dass auch der Schulträger gleich hohe Beiträge leistet.

§ 5 e) Auftragsurlaub
(§ 54 der Verordnung)

¹ Lehrkräften, denen der Schulträger einen Auftragsurlaub gewährt, richtet der Kanton die Besoldung ganz aus, wenn das Erziehungsdepartement den Schulträger zur Gewährung des Urlaubs veranlasst hat und dieser ausschliesslich im Interesse des Kantons liegt.

² Einen vom Regierungsrat festzusetzenden Anteil übernimmt der Kanton, wenn der Auftrag teilweise im Interesse des Kantons liegt und das Erziehungsdepartement den Urlaub genehmigt hat.

³ Der Erziehungsrat kann Weisungen über die Voraussetzungen des Auftragsurlaubs erlassen.

§ 6 4. Schülertransporte und -verpflegung
(§ 5 der Verordnung)

Der Erziehungsrat kann nach Anhören der Schulträger Weisungen über die Schülertransporte sowie über die Verpflegung und Betreuung der Schüler während der Mittagszeit erlassen.

§ 7 5. Gesundheitspflege
a) Vorsorge
(§ 19 Abs. 1 der Verordnung)

¹ Die Schulräte in Verbindung mit den Schulärzten, die Schulinspektoren und die Lehrer überwachen die sanitarischen Verhältnisse in den Schulen, beobachten den Gesundheitszustand der Schüler und veranlassen die nötigen Massnahmen.

² Durch geeignete Schuleinrichtungen und Massnahmen der Lehrer wird für eine gesundheitlich zweckmässige Körperhaltung gesorgt.

§ 8 b) Schulärztlicher Dienst

¹ Die Schulkinder sind während der obligatorischen Schulpflicht periodisch ärztlich zu untersuchen.

² Zeigt sich bei einem Kinde mangelhafte körperliche oder geistige Entwicklung oder Verwahrlosung, so trifft der Schulrat mit den zuständigen Spezialdiensten die erforderlichen Massnahmen.

³ Die Kosten des schulärztlichen Dienstes übernimmt der Schulträger. Die Kosten einer Heilbehandlung trägt, wer zum Unterhalt oder zur Unterstützung des Kindes verpflichtet ist; Beiträge unter besonderen Titeln bleiben vorbehalten.

§ 9⁸ c) Schulzahnärztlicher Dienst

¹ Zur Vorbeugung gegen Zahnkrankheiten wird für alle Kinder der Volksschulen ein schulzahnärztlicher Dienst eingerichtet.

² Um der Zahnkaries zu begegnen, ordnet das zuständige Departement für die Schüler in den Kindergärten und in allen Schulklassen geeignete prophylaktische Massnahmen an.

³ Die Schulträger übernehmen die Kosten des schulzahnärztlichen Dienstes. Für die Kosten der Heilbehandlung gilt § 8 Abs. 3 dieses Beschlusses.

§ 10 d) Weitere Weisungen

¹ Der Erziehungsrat erlässt im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement Weisungen über die Gesundheitsvorsorge, Massnahmen bei ansteckenden Krankheiten, den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst und die Pflichten und Befugnisse der Schulbehörden und der Lehrer auf diesem Gebiete.

² Die allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 11 6. Schulpsychologischer Dienst
(§ 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung)

¹ Der Regierungsrat wählt den Leiter und das Personal des Schulpsychologischen Dienstes.

² Der Erziehungsrat regelt die Aufgaben dieses Dienstes.

§ 12 7. Unentgeltliche Lehrmittel
(§ 4 Abs. 2 der Verordnung)

¹ In das vom Erziehungsrat gemäss § 22 der Verordnung zu erlassende Verzeichnis der Lehrmittel dürfen nur solche aufgenommen werden, deren Verwendung für die Erreichung des Lehrzweckes unentbehrlich ist.

² Dieser Grundsatz gilt auch für die unentgeltlich abzugebenden Verbrauchsmaterialien.

§ 13 8. Auswärtiger Schulbesuch
(§ 33 Abs. 2 der Verordnung)

Das kostendeckende Schulgeld für auswärtigen Schulbesuch entspricht dem Betrag, den der Schulträger des effektiven Schulortes im Vorjahr für jeden Schüler der betreffenden Schulart nach Abzug der Kantonsbeiträge aufzuwenden hatte. Die Kosten für die Verzinsung und Amortisation von Schulbauten fallen ausser Betracht.

§ 14 9. Schülerversicherung
(§ 38 der Verordnung)

¹ Der Gemeinderat, der Bezirksamt und der Regierungsrat schliessen für die ihnen unterstehenden Schulen Kollektivversicherungen gegen Unfallfolgen im Sinne der Verordnung ab.

² Die Kollektivversicherung umfasst alle Schüler, die nicht nachweisen, dass sie bereits anderweitig genügend versichert sind.

§ 15 ⁹ 10. Oberstufenschule
(§ 13 Abs. 2 der Verordnung)

¹ Es werden folgende Oberstufenschulen geführt:

- a) im Bezirk Schwyz: Schwyz, Oberarth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen und Unteriberg
- b) im Bezirk Gersau: die erste und zweite Klasse der Real- und Sekundarschule
- c) im Bezirk March: Lachen, Siebnen und Buttikon-Hügelacher
- d) im Bezirk Einsiedeln: Einsiedeln
- e) im Bezirk Küssnacht: Küssnacht
- f) im Bezirk Höfe: Wollerau und Freienbach

² Bei ausgewiesenem Bedürfnis kann, unter Berücksichtigung des Verfahrens nach § 13 der Verordnung über die Volksschulen, der Regierungsrat weitere Schulorte festlegen.

³ Der Erziehungsrat legt für die einzelnen Oberstufenschulen die Einzugsgebiete fest.

§ 16 ¹⁰ Kleinklasse (§ 14 der Verordnung)

Der Erziehungsrat regelt die Organisation und die Gestaltung der Kleinklasse sowie die Pflicht zum Besuch dieses Schultyps.

§ 17 12. Sonderschule
(§ 16 Abs. 2 der Verordnung)

Der Kanton führt je eine Sonderschule in Schwyz (Sonderschule Innerschwyz) und in Freienbach (Sonderschule Ausserschwyz).

§ 18 ¹¹

§ 19 ¹² 14. Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.¹³

¹ GS 16-375 mit Änderungen vom 8. September 1975 (GS 16-693), vom 2. November 1976 (GS 16-806), vom 29. Mai 1978 (GS 17-67), vom 27. November 1978 (GS 17-108), vom 5. Februar 1985 (GS 17-534), vom 19. Mai 1987 (GS 17-671), vom 26. März 1991, vom 22. Dezember 1998 (GS 19-355), vom 4. Juli 2000 (GS 19-632) und vom 10. Dezember 2002 (VVzPBV Volksschullehrpersonen, Abl 2002 2107).

² SRSZ 611.210.

³ Aufgehoben am 19. Mai 1987.

⁴ Fassung vom 10. Dezember 2002 (Abs. 1 und 2 aufgehoben).

⁵ Fassung vom 4. Juli 2000.

⁶ Fassung vom 10. Dezember 2002.

⁷ Fassung vom 10. Dezember 2002.

⁸ Abs. 1 in der Fassung vom 19. Mai 1987, Abs. 2 in der Fassung vom 29. Mai 1978 und Abs. 3 in der Fassung vom 4. Juli 2000.

⁹ Abs. 1 Bst. a, b, d, e und f in der Fassung vom 2. November 1976 und Bst. c in der Fassung vom 22. Dezember 1998.

¹⁰ Fassung vom 4. Juli 2000.

¹¹ Aufgehoben am 19. Mai 1987.

¹² Unveränderter Text des bisherigen § 18.

¹³ In Kraft getreten am 22. Februar 1974 (GS 16-375); die Änderungen vom 8. September 1975, vom 2. November 1976 und vom 29. Mai 1978 mit der Veröffentlichung (am 3. Oktober 1975 bzw. 26. November 1976 bzw. 28. Juli 1978), vom 27. November 1978 am 1. Januar 1979, vom 26. März 1991 am 1. August 1991, vom 22. Dezember 1998 am 8. Januar 1999, vom 4. Juli 2000 am 1. August 2000 (Abl 2000 1002) und vom 10. Dezember 2002 am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2116).